

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 24.05.2000	Nr. 10/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
72	Ausbildungsangebot der Stadt Wassenberg für 2 Praktikumsstellen – Fachrichtung Verwaltung -
73 - 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. gültigen Fassung hier: Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ in Myhl
75 - 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. gültigen Fassung hier: Bebauungsplan Nr. 55 „Brabanter Straße“, 1. Änderung
77 - 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. gültigen Fassung hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“

Bekanntmachung

Stadt Wassenberg



Ausbildungsangebot

Die Stadtverwaltung Wassenberg bietet zum 1. August 2000

2 Praktikumsstellen – Fachrichtung Verwaltung –

zur Ableistung eines einjährigen gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife an. Das Praktikum unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Köln.

Grundlage ist die Praktikums-Ausbildungsordnung gem. Runderlass des Kulturministers NRW vom 04.05.1993. Somit ist Voraussetzung der erfolgreiche Abschluss der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe oder der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen Höheren Handelsschule mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft und Verwaltung oder eines entsprechenden Bildungsgangs an der Kollegschule.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses werden bis zum **20. Juni 2000** erbeten an:

Bürgermeister
- Referat Hauptverwaltung u. Personal -
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Betreff: Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ in Myhl

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.05.2000 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 54, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

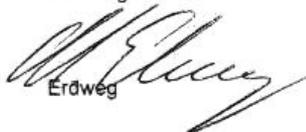
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 54 „Monesfeld“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Monesfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 19. Mai 2000
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 55 „Brabanter Straße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 18.05.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Brabanter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.
Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 19. Mai 2000
Der Bürgermeister


Erdweg



Bekanntmachung
über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.05.2000 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Forster Weg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 19. Mai 2000
Der Bürgermeister


Erdweg

